

29

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

EGÜbk ü.d. gerichtl. Zuständigkeit u.d. Vollstreckung
gerichtl. Entscheidungen in Zivil- u. Handelssachen
vom 27. September 1968 (BGBl 1972 II 774) Art. 28,
8 Abs. 1

Bei der Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit
der Gerichte des Urteilsstaates in Versicherungssachen
sind die Gerichte des Anerkennungsstaates nur an deren
tatsächliche Feststellungen und nicht an rechtliche
Schlußfolgerungen gebunden.

BGH, Beschl. v. 2. Mai 1979 - VIII ZB 1/79 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 1/79

BESCHLUSS

in der Rechtsbeschwerdesache

der Kommanditgesellschaft italienischen Rechts in Firma S [REDACTED] Kommanditgesellschaft des Domenico und des Antonio Dal F [REDACTED], vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Domenico Dal R [REDACTED], S [REDACTED] in V [REDACTED]

Antragstellerin und Rechtsbeschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts in Firma J [REDACTED] & H [REDACTED], vertreten durch die Geschäftsführer Harald H [REDACTED], Oswald H [REDACTED], Dr. Gerhard G [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED] in H [REDACTED],

Antragsgegnerin und Rechtsbeschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat ohne mündliche Verhandlung am 2. Mai 1979 durch
den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter
Hoffmann, Wolf, Merz und Dr. Brunotte

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Be-
schluß des 6. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 6. De-
zember 1978 wird auf Kosten der Antrag-
stellerin zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin kaufte von der Firma Alfred
C. T. [REDACTED], H. [REDACTED], cif Venedig 1 050 t Sojamehl mit Schiff
"Providentia" aus Paranagua (Brasilien). Für diese Ladung
wurde am 26. Juni 1973 eine Versicherungsbescheinigung
mit der Versicherungssumme von 1 096 650 \$ für die unter-
zeichneten Versicherer im Rahmen einer laufenden Police
Nr. 6983 gegenüber "holder (Inhaber) oder deren Order
für Rechnung, wen es angeht" ausgestellt. Für die Ver-
sicherung sollten die Allgemeinen Deutschen Seeversiche-
rungsbedingungen (ADS) nebst Zusatzbestimmungen zu diesen
für die Güterversicherung (1947) gelten. Als führender
Versicherer war die A. [REDACTED] Versicherungs-AG angegeben.
Gleichfalls hatte die Versicherungsbescheinigung die An-
tragsgegnerin mit dem Vermerk "Prämie bezahlt" unterschrie-
ben. Die Schiffsladung kam mit einem Brandschaden in Venedig
an, der vom dortigen Havariekommissar mit 280 000 \$ festgestellt



wurde. Die Antragstellerin hat diesen Betrag zuzüglich 972 710 italienische Lire Gutachterskosten gegen die Antragsgegnerin als Versicherer beim Landgericht Venedig eingeklagt. Das Landgericht Venedig hat die Klage abgewiesen. Der Appellationsgerichtshof Venedig hat die Antragsgegnerin antragsgemäß verurteilt und ihr die Verfahrenskosten auferlegt.

Die Antragstellerin hat die Erteilung der Vollstreckungsklausel für das Urteil des Appellationsgerichtshofs Venedig vom 21. Juni 1977 in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Übereinkommen der Europäischen Gemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (BGBl 1972 II 774) beantragt.

Der Vorsitzende der Kammer 4 für Handelssachen des Landgerichts Hamburg hat mit Beschluß vom 31. Oktober 1978 ergänzt durch Beschluß vom 9. November 1978 diesem Antrag im wesentlichen entsprochen. Das Oberlandesgericht hat als Beschwerdegericht diese Entscheidung abgeändert und den Antrag zurückgewiesen.

Mit der Rechtsbeschwerde erstrebt die Antragstellerin die Wiederherstellung der Entscheidung des Landgerichts, hilfsweise die Zurückverweisung der Sache.

Die Antragsgegnerin beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. 1. a) Nach Art. 28 Abs. 1 EGÜbk wird die Entscheidung eines Gerichts aus einem der Vertragsstaaten in einem anderen Vertragsstaat nicht anerkannt (Art. 26 EGÜbk), wenn

(u.a.) die Vorschriften des 3. Abschnitts des Titels II ("Zuständigkeit für Versicherungssachen") des Europäischen Übereinkommens verletzt worden sind. In einem solchen Falle kann der Antrag, die Entscheidung für vollstreckbar zu erklären, abgelehnt werden (Art. 34 Abs. 2 EGÜbk). In diesem Zusammenhang darf - ausnahmsweise - die Zuständigkeit der Gerichte des Urteilsstaates von den Gerichten des Vollstreckungsstaates nachgeprüft werden (Art. 28 Abs. 3 EGÜbk). Diese sind allerdings an die tatsächlichen Feststellungen, aufgrund derer die Gerichte des Urteilsstaates ihre Zuständigkeit angenommen haben, gebunden (Art. 28 Abs. 2 EGÜbk).

b) Da es sich hier um eine Klage gegen den Versicherer bei einer Transportversicherung beweglicher Güter handelt und ein Fall des Art. 12 EGÜbk oder Art. 8 Abs. 2 und 3 EGÜbk nicht vorliegt, muß die Zuständigkeit der Gerichte in Venedig nach Art. 8 Abs. 1 EGÜbk als Voraussetzung für die Anerkennung ihrer Entscheidung in der Bundesrepublik gegeben gewesen sein. Die vom Appellationsgerichtshof in Venedig als Versicherer angesehene Antragsgegnerin hat ihren Sitz in Deutschland. Also wären die italienischen Gerichte nur zuständig gewesen, wenn die in Venedig ansässige Antragstellerin Versicherungsnehmerin wäre. Auch das Europäische Übereinkommen unterscheidet ebenso wie das nationale deutsche Recht zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten und dem aus der Versicherung Begünstigten (Art. 12 Nr. 2 EGÜbk).

2. a) Das Beschwerdegericht meint, die Antragstellerin sei nicht Versicherungsnehmerin der Seeversicherung, für deren Übernahme die Bescheinigung vom 26. Juni 1973 ausgestellt wurde und auf die die Antragstellerin in dem italienischen Verfahren ihre Ansprüche gegen die Antragsgegnerin gestützt hat.

Die Antragstellerin habe nach den Feststellungen des italienischen Urteils die Ware cif Venedig von der Firma T in H gekauft. Dementsprechend habe die Verkäuferin u.a. für die Ware auf ihre Kosten eine übertragbare Seeverversicherungspolice gegen die Transportgefahren zu beschaffen gehabt (Incoterms 1953 Nr. 6 A 5. - abgedruckt in Baumbach/Duden, HGB, 23. Aufl. Anh. I zu § 382). Daraus folge, daß die Antragstellerin anspruchsberechtigte Versicherte aufgrund der laufenden Police sein könne, keinesfalls aber Versicherungsnehmer des Rahmenvertrages, aufgrund dessen die in der Versicherungsbescheinigung vom 26. Juni 1973 enthaltene Deckungszusage gegeben worden sei (vgl. Prölss/Martin, VVG, 21. Aufl. vor § 51 Anm. 4 und § 80 Anm. 2 und 3). Art. 8 Abs. 1 EGÜbk begründe nur eine Zuständigkeit am Wohnsitz des Versicherers oder des Versicherungsnehmers. Deshalb sei die Zuständigkeit eines Gerichts in Venedig nicht gegeben gewesen.

b) Die Rechtsbeschwerde rügt, das Beschwerdegericht habe entgegen Art. 29 EGÜbk die Gesetzmäßigkeit des italienischen Urteils nachgeprüft, indem es seine Bindung an die tatsächlichen Feststellungen, aufgrund derer das italienische Gericht seine Zuständigkeit angenommen habe (Art. 28 Abs. 2 EGÜbk), nicht beachtet habe. Der Appellationsgerichtshof Venedig habe festgestellt, da aus der Versicherungsbescheinigung vom 26. Juni 1973 nicht zu ersehen sei, wer der Kontrahent des Versicherungsscheines sei, müsse man annehmen, daß Kontrahent und Versicherungsbegünstigter die gleiche Person seien, solange kein Gegenbeweis hierzu erbracht werde, weil die Person des Kontrahenten nicht unbestimmt oder unbestimmbar bleiben könne.

3. Der angefochtene Beschluß hält diesen Angriffen stand.

a) Der Appellationsgerichtshof Venedig hat in seiner Entscheidung die - im übrigen unstreitigen - Tatsachen festgestellt, daß die Antragstellerin von der Firma T [REDACTED], H [REDACTED], die Warenpartie cif nach Venedig, also vom Verkäufer auf dessen Kosten versichert, gekauft hat und daß in der Versicherungsbescheinigung vom 26. Juni 1973 ein Versicherungsnehmer, der mit dem führenden Versicherer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, nicht genannt ist. Aus der letztgenannten Feststellung hat das italienische Gericht die rechtliche Schlußfolgerung gezogen, der Versicherungsbegünstigte, der Inhaber ("holder") der Versicherungsbescheinigung also, sei auch Versicherungsnehmer, weil die Person des Versicherungsnehmers nicht unbestimmt und unbestimmbar sein könne.

An diese Schlußfolgerung, die keine Tatsachenfeststellung ist, sind die Gerichte des Vollstreckungsstaates nach Art. 28 Abs. 2 EÜbk nicht gebunden (Bülow-Böckstiegel, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Anm. III zu Art. 28 EÜbk). Sie widerspricht der tatsächlichen Feststellung des italienischen Gerichts, die Antragstellerin habe cif nach Venedig, also vom Verkäufer auf dessen Kosten versichert, die Ware gekauft. Diese Feststellung läßt erkennen, daß jedenfalls die Antragstellerin nicht Versicherungsnehmerin sein kann. Dann war aber eine Zuständigkeit der italienischen Gerichte nicht gegeben; denn der Umstand, daß die Antragstellerin Versicherte oder Versicherungsbegünstigte ist, kann einen Gerichtsstand nach Art. 8 EÜbk nicht begründen.

b) Selbst wenn man, abweichend von der Regel, die Versicherungsbescheinigung hier als Inhaberpapier im Sinne von §§ 793 ff BGB ansehen könnte (vgl. dazu BGH Urteil vom 24. Mai 1962 - II ZR 199/60 = NJW 1962, 1436, 1437), dann könnte gleichwohl nicht angenommen werden, daß der Inhaber der Versicherungsbescheinigung auch Versicherungsnehmer sein müßte; denn Versicherungsnehmer und damit Partner des Versicherungsvertrages wäre auch in einem solchen Falle derjenige, der den Versicherungsvertrag als Begebungsvertrag (vgl. Steffen in BGB-RGRK § 793 Rdn. 15 ff m.w.Nachw.) abgeschlossen hat, aufgrund dessen die Versicherungsbescheinigung vom 26. Juni 1973 von den Versicherern als Inhaberpapier ausgestellt wurde.

III. Ist eine Zuständigkeit des Appellationsgerichtshofes Venedig nach Titel II, 3. Abschnitt des Europäischen Übereinkommens nicht feststellbar, weil Venedig weder Sitz des in Anspruch genommenen Versicherers noch Wohnsitz des Versicherungsnehmers ist, dann kann das italienische Urteil gemäß Art. 28

Abs. 1 EGÜbk nicht in der Bundesrepublik anerkannt werden. Die zulässige Rechtsbeschwerde (§§ 17 ff AG EGÜbk) war daher kostenpflichtig (§ 97 Abs. 1 ZPO) zurückzuweisen.

Braxmaier

Hoffmann

Wolf

Merz

Dr. Brunotte